



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 23 – 6. Änderung
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 12.01.2012	<p>Mit Stellungnahme vom 12.01.2011 zum Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung, hatte ich darum gebeten, Kapitel 3.3 der Begründung um die lfd. Nr. der Flächennutzungsplanberichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu ergänzen und mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (AZ.: 501.2-21013.4) eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu übersenden.</p> <p>Mit Schreiben der Gemeinde Rastede vom 15.06.2011 (AZ.: 3-01) wurde mir die Abwägung/Beschlussempfehlung übersandt. Danach hat der Rat der Gemeinde Rastede beschlossen, dass dieser Hinweis berücksichtigt wird. Kapitel 3.3 der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde entsprechend meiner Bitte um die lfd. Nr. 50 ergänzt. Jedoch wurde mir bis heute keine beglaubigte Abschrift der 50. Berichtigung des Flächennutzungsplanes übersandt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge einer 55. Änderung berichtigt. Im Zuge der 55. Änderung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ dargestellt. Dem Landkreis wird nach Abschluss des Verfahrens ein entsprechendes Exemplar der 55. Änderung übersandt. Die Begründung zur 6. Änderung wird dahingehend angepasst, dass der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer 55. Änderung entsprechend angepasst und das o.g. Sondergebiet dargestellt wird.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Stattdessen wurde mir die 50. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 92 übersandt. Laut Kapitel 3.3 der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 weicht dieser Bebauungsplan noch immer von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab (Sondergebiet NfK, Nachsorgefachklinik). Hieraus wird die Schlussfolgerung gezogen, der Flächennutzungsplan sei im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens zu berichtigen. Diese Schlussfolgerung ist falsch. Ich bitte darum, mir – wie am 08.02.2011 vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossen – eine beglaubigte Kopie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede nach Vergabe einer neuen lfd. Nummer zu übersenden, Kapitel 3.3 der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes zu überarbeiten und mir ein überarbeitetes Exemplar zu übersenden und sodann in Kapitel 3.3 der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 zu dokumentieren, dass diese Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede entwickelt ist.</p> <p>Meine Untere Denkmalschutzbehörde weist auf ein Baudenkmal, den Schlosspark Rastede sowie eine Bodenfundstelle (s. Anlage) hin.</p> <p>Ich empfehle, Kapitel 4.2 der Begründung (verkehrliche Belange) wie folgt um Aussagen zur ÖPNV-Erschließung zu ergänzen:</p> <p>„Die nächste unmittelbar am Plangebiet liegende Haltestelle „Rastede, Mühlenhof“ wird lediglich von der vorrangig auf die Schülerbeförderung ausgerichteten Linie 342 bedient. Die nächste von einer Regionallinie (340 Oldenburg-Rastede-Jaderberg) und der NachtEule (N 31) bediente Haltestelle „Rastede, Abzw. Bahnhofstr.“ liegt mit ca. 1 km nicht mehr in „fußläufiger“ Entfernung.</p> <p>Nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept liegt das Plangebiet zwar außerhalb des 500-m-Korridors, um die nächste Regionalbuslinie, aber innerhalb des 1000-m-Radius um die Ortsmitte, d. h. das Areal ist noch relativ zentral gelegen.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Die Denkmäler und Fundstellen liegen deutlich außerhalb der Geltungsbereiche.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 23 – 6. Änderung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Ich empfehle, den Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des zuständigen Organs der Gemeinde mit Blick auf das tatsächliche Verfahren noch anzupassen.</p> <p>Die kommunalrechtliche Vorschrift in Kapitel 1 der Begründung sollte noch wie folgt berichtigt werden: § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anstatt § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom VA gefasst. Die Verfahrensvermerke werden korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
2	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 16.01.2012	<p>seitens der archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>An der Südostseite des Mühlenhofes wurden in der Vergangenheit bereits spätmittelalterliche und neuzeitliche archäologische Funde gemacht (Rastede, Flurstück 13). Die nun vorgesehenen Parkplätze sollen im Bereich der ehemaligen Wirtschaftsflächen des Mühlenhofes geschaffen werden, hier sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass diese hier im besonderen Maß Beachtung findet, kann auf die archäologische Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>
3	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 11.01.2012	<p>Wir nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplangebiets befinden sich Versorgungsleitungen DN 80 und Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p>	<p>Die Versorgungsleitung DN 80 tangiert den südlichen Rand der Geltungsbereiche. Sie wird in den Bebauungsplan eingetragen. Sie liegt außerhalb eines Baufeldes. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Hausanschlussleitungen werden nicht dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplans gebeten.</p>	<p>Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird nicht für sinnvoll erachtet. Die beiden Geltungsbereiche der 6. Änderung umfassen lediglich sehr kurze Abschnitte der betroffenen Leitung.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem OOWV wird eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes übersandt.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Schreiben vom 10.01.20122. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 12.01.20123. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 22.12.20114. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 05.01.20125. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 03.01.20126. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 20.12.20117. Polizei Rastede, Schreiben vom 28.12.20118. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 22.12.20119. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Schreiben 16.12.2011			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Im Zuge der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	